Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.

AbL-Position zum aktuellen Stand der Verhandlungen des Verordnungsentwurfs zu neuen Gentechnik-Pflanzen

15. November 2025

Gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung sicherstellen – konventionell und ökologisch

Am 13. November 2025 fand in Brüssel der 3. Trilog zwischen EU-Parlament, EU-Ministerrat und EU-Kommission zum Gesetzesvorschlag der EU-Kommission zu neuen Gentechnik (NGT)-Pflanzen statt. Bisher konnten die zahlreichen Streitthemen nicht abgeräumt werden. Die dänische Ratspräsidentschaft macht jedoch enormen Druck, um die sehr weit auseinanderliegenden Positionen zu einen. Ihrer Meinung nach soll der nächste und „finale“ Trilog am 3. Dezember sein. Kontroverse Themen gibt es allerdings noch viele. Der Kampf um das Recht auf gentechnikfreie Erzeugung geht weiter.

In diesem Papier bezieht die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. Position zu den derzeit im Trilog diskutierten Themen: Patente, Nachhaltigkeit, Kennzeichnung, B2B, Koexistenz, opt/out, Rückverfolgbarkeit, Nachweisverfahren, Monitoring, sowie die Kriterien der Kategorie 1.

Der AbL e.V. geht es darum, bestehende Wettbewerbsvorteile und funktionierende Märkte der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Saatgut- und Lebensmittelerzeugung zu sichern. Eine Vielzahl von Betrieben hat sich mit der gentechnikfreien Saatgut- und Lebensmittelerzeugung einen wertvollen Markt und Kundenvertrauen geschaffen. Diesen Betrieben droht ein großer wirtschaftlicher Schaden, der Verlust ihrer Wettbewerbsfähigkeit, da sie austauschbare Rohstofflieferanten werden. Letztendlich steht ihre Existenz auf dem Spiel. Die Gentechnik-Anwender:innen würden mit der geplanten Verordnung einen Freifahrtschein bekommen, da alle Regeln für sie abgeschafft würden, v.a. für NGT-Pflanzen der Kategorie 1. Zivilgesellschaft, die gentechnikfreie Wirtschaft und Umwelt müssten die Lasten tragen. Es geht darum, die Saatgut- und Züchter:innenvielfalt in Deutschland und Europa zu schützen und nicht durch Patente weitere Marktkonzentrationen anzukurbeln. Es geht um den Verbraucher:innenschutz. Und es geht um die Gewährleistung des EU-Vorsorgeprinzips und eines hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Umwelt. Das wird mit den aktuellen Kompromissvorschlägen nicht gesichert.

Zu den aktuell diskutierten Themen des NGT-Verordnungsentwurfs im Trilog

Wirksame Koexistenz- und Schutzmaßnahmen sind existenziell

- Um in Zukunft das Recht und die Möglichkeit beizubehalten, NGT-freies Saatgut und Lebensmittel zu erzeugen, sind wirksame und europaweit verpflichtende Koexistenz- und Schutzmaßnahmen vor NGT-Verunreinigungen zwingend notwendig – und zwar für ökologisch und konventionell wirtschaftende Betriebe. Maßnahmen dazu sind ein flurstückgenaues Standortregister, kulturartenspezifische Abstandsregelungen usw. Wirksame Koexistenzregelungen müssen EU-weit verpflichtend in der NGT-VO vorgeschrieben werden, auch um Handelsverzerrungen zu vermeiden.
- Ohne verpflichtende und wirksame Schutzmaßnahmen wird es unweigerlich zu Verunreinigungen des Saatguts kommen, im Züchtungsprozess selbst oder bei der Vermehrung. Auch auf dem Acker wird es schnell zu Einkreuzungen und Kontaminationen kommen. Damit würde es in Zukunft nicht mehr möglich sein eine gentechnikfreie Saatgut- und Lebensmittelerzeugung sicherzustellen – oder nur mit sehr hohem Aufwand und Kosten. Sollten Verunreinigungen festgestellt werden, werden Abnehmer die Ware zurückweisen oder den Bäuer:innen die Schäden in Rechnung stellen – sowohl bei bio als auch im konventionellen Sektor. Bäuer:innen würden ihre Märkte und womöglich Existenzen verlieren. Der Wettbewerbsvorteil der europäischen Lebensmittelhersteller, gentechnikfrei zu erzeugen würde zerstört, statt wertvolle EU-Standards zu schützen.
- Einkreuzungen von gentechnisch veränderten Konstrukten können auch in artverwandte Wildpflanzen stattfinden und damit zu Risiken für Ökosysteme und die Biodiversität führen.

Opt/out

- Opt/out ist eine wichtige Möglichkeit für Mitgliedstaaten, souverän zu handeln. Deshalb muss ein Opt/out sowohl für NGT-1 als auch für NGT-2 möglich sein. Alle NGT-Pflanzen sind gentechnisch veränderte Organismen, wie es schon im EuGH-Urteil 2018 festgestellt wurde.
- Opt/out ersetzt allerdings keine Koexistenzregelungen.

Verursachergerechte Haftungsregelungen

- Der bestehende VO-Vorschlag führt zu großen Haftungslücken – und zwar für die ökologisch und konventionell gentechnikfrei wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe, Züchtung, Verarbeitung und Handel. Zum Schutz der gentechnikfreien Erzeugung braucht es verursachergerechte Haftungsregelungen, die sowohl den Schadensfall der Verunreinigung gentechnikfreier Ernten als auch die Trennung der Warenströme und Analysekosten umfassen müssen.
- Zudem sind Haftungsregelungen für Schäden an Mensch, Tier und Umwelt einzuführen, insb. deshalb, weil keine verpflichtende Risikoprüfung für NGT-1 vorgesehen ist.
- Das Mindeste muss ein Haftungsfonds sein, in den die NGT-Inverkehrbringer und Nutzer einzahlen.

Kennzeichnungspflicht bis zum Endprodukt

- Eine Kennzeichnungspflicht bis zum Endprodukt als Gentechnik halten wir für elementar, um die Verbraucherrechte auf Information zu schützen und Wahlfreiheit zu ermöglichen. Die Kennzeichnungspflicht entspricht dem europäisch verankerten Verbraucherschutz. Dies ist durch den VO-Vorschlag bisher nicht gewährleistet. Verbraucherschutzrechte würden damit unterlaufen.
- Die Kennzeichnungspflicht hat sich bewährt. Sie ist für die Wertschöpfungskette praktikabel und umsetzbar.
- Bei aktuellen repräsentativen Umfragen waren 79% der Verbraucher:innen für die Erhaltung der Kennzeichnungspflicht auch bei neuen Gentechniken.[1] Das ist ein klares Votum der EU-Bürger:innen.

B2B-Kennzeichnung unzureichend

- B2B-Erklärungen meinen eine Dokumentation, dass kein NGT-1-Saatgut eingesetzt wurde. Diese soll lediglich unter den Wirtschaftsakteuren erfolgen. Das ist unzureichend, um die Wahlfreiheit der Konsument:innen sicherzustellen. Denn damit wäre die Kennzeichnung am Endprodukt freiwillig statt wie bisher verpflichtend und den einzelnen Wirtschaftsakteuren überlassen. Das bedeutet für diejenigen, die dem Verbraucherschutz nachkommen wollen, höhere Kosten - erst recht, wenn sie zertifizierte Lieferketten etabliert würden. Es bedeutet Rechtsunsicherheiten und eine unfaire Belastung und Bürokratieaufwand für die gentechnikfreien Wirtschaftsakteure. Bei Weitergabe der Kosten – womit zu rechnen ist - hieße dies höhere Lebensmittelkosten bei gentechnikfreien Produkten – damit wäre eine echte Wahlfreiheit torpediert.
- B2B-Erklärungen schaffen keine verlässlichen NGT-freien Lieferketten, denn kurz- oder mittelfristig wird es Verunreinigungen des Saatguts und der Ernten geben, da Züchtende und Bäuer:innen ohne verpflichtende wirksame Schutzmaßnahmen eine NGT-Freiheit des Saat- und Ernteguts nicht garantieren können. Tatsächlich kann deshalb lediglich erklärt werden, dass wissentlich kein NGT-1 eingesetzt wurde. Viele Praxis- und Detailfragen bleiben ungeklärt.
- Völlig unklar ist, wer im Falle der Feststellung von NGT-Verunreinigungen bei B2B-Erklärungen haften muss. Wir befürchten, dass dies das schwächste Glied der Kette, die Bäuer:innen sein werden. Rechtsstreitigkeiten sind absehbar.

Verpflichtende Nachweismethoden

- Die verpflichtende Vorlage von Nachweisverfahren bei der Status-Prüfung von NGT-1-Pflanzen und bei der Zulassungsprüfung von NGT-2-Pflanzen ist zwingend notwendig. Genauso wie die verpflichtende Vorlage der entsprechenden genomischen Daten sowie von Referenz- und Kontrollmaterial. Nur so ist eine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Bei Schäden für Mensch, Tier und Umwelt können Nachweisverfahren eine Rückholbarkeit erleichtern. Die beiden EU-Forschungsvorhaben (DARWIN, DETECTIVE) zeigen, dass ein Nachweis sehr wohl machbar ist. Anfang August 2025 wurde

[1] www.ohnegentechnik.org/artikel/umfrage-agrarminister-rainer-soll-sich-fuer-gentechnik-kennzeichnung-einsetzen

ein erstes wissenschaftliches Papier[2] aus dem DARWIN-Projekt veröffentlicht, das zeigt, dass ein analytischer Nachweis auch „kleiner“ NGT-Veränderungen möglich ist. Forscher:innen kombinierten Methoden zur Genomsequenzierung, KI, öffentlich zugängliche Genomdatenbanken und Hochdurchsatz-Sequenzierung. Damit ist es ihnen gelungen, einen „genetischen Fingerabdruck“ zur eindeutigen Identifizierung eines bestimmten NGT zu erstellen.

NGT-1-Kriterien sind nicht geeignet, eine Gleichwertigkeit oder fehlende Risiken festzustellen

- Eine aktuelle Studie des BfN[3] weist auf grundlegende Mängel des NGT-VO-Vorschlags hin. Darin kommen Wissenschaftler:innen zu dem Schluss, dass der Ansatz, NGT-Pflanzen mit der konventionellen Züchtung gleichzusetzen, in der vorgenommenen Weise wissenschaftlich nicht begründbar ist. Auch die risikobezogenen beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen auf den Phänotyp werden nicht berücksichtigt. Daher sind die Kriterien weder wissenschaftlich gerechtfertigt noch geeignet, um potenzielle Risiken von NGT-Pflanzen bewerten zu können.
- Das Ziel der NGT-VO und der EU, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu gewährleisten, wird nicht erreicht. Das in der EU geltende Vorsorgeprinzip würde unterlaufen.
- Die Kriterien der Kategorie 1 sind so weit gefasst, dass laut Analyse des BfN[4] 94% der zu erwartenden NGT-Pflanzen als NGT-1 eingestuft werden könnten. Demnach würden fast alle NGT-Pflanzen nicht mehr reguliert, sondern einfach in die Umwelt freigesetzt, ohne rückverfolgbar oder rückholbar zu sein. Der derzeitige Kompromiss im Trilog bringt hier keine Verbesserungen.
- Bereits jetzt umfasst die NGT-VO aktuelle Entwicklungen nicht. So haben viele Firmen spezielle generative KI-Programme, mit denen neuartige NGT-Pflanzen entwickelt werden können. Durch diese werden die Risiken für die Umwelt und Lebensmittelerzeugung wesentlich erhöht. Mithilfe von KI können sehr weitgehend veränderte und synthetische NGT-Pflanzen erzeugt werden - die trotzdem in den NGT-1-Status fallen würden. Dies alles ist im VO-Vorschlag bisher nicht berücksichtigt. Dies muss dringend verändert werden.
- Auch für NGT-Verwender birgt der VO-Vorschlag hohe Risiken, da sie ungeprüfte Lebens- und Futtermittel auf den Markt bringen würden. Die VO sieht vor, dass bei NGT-1-Pflanzen und -Produkten jegliche Risikoprüfung entfallen soll.
  Mögliche Schäden für die Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt sollen nicht mehr vor der Markteinführung untersucht und bewertet werden. Auch hier ist zu klären, wer im Schadensfall die Haftung übernimmt.

Monitoring und Widerruf des NGT-1 Status ermöglichen

- Unserer Meinung nach bedarf es eines verpflichtenden Monitorings bei allen NGT-Pflanzen, um verfolgen zu können, wie sich diese Pflanzen in der Umwelt, gegenüber Nichtzielorganismen und in den Ökosystemen verhalten.
- Zudem sind effektive Notfallmaßnahmen festzulegen: Bei Schäden für Mensch, Tier und Umwelt müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die NGTs sicher aus dem Verkehr zu ziehen. Dies ist bislang für NGT-1 nicht geregelt. Die Einstufung als NGT-1 muss bei Schäden für Mensch, Tier und Umwelt umgehend zurückgenommen werden.

Gentechnisch veränderte Wildpflanzen ausnehmen

- Der VO-Vorschlag bezieht sich auf alle Pflanzenarten. Dadurch könnten in Zukunft auch gentechnisch veränderte Wildpflanzen ohne umfassende Risikoprüfung, Nachweisverfahren, Monitoring und Rückholbarkeit freigesetzt werden. Mittels NGT könnten Merkmale eingeführt werden, die z. B. eine invasive Ausbreitung der Wildpflanzen begünstigen oder andere unbeabsichtigte Konsequenzen nach sich ziehen. Dies könnte negative Auswirkungen auf Artenvielfalt und Umwelt haben. Zudem können sich die NGT-Wildpflanzen mit verwandten Kulturarten kreuzen; damit entstünden weitere Kontaminationsquellen für die gentechnikfreie Züchtung, Saatgut- und Lebensmittelerzeugung. Die geplante Deregulierung von Wildpflanzen ist daher ebenso vollständig zu streichen.

[2] https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S096399692501556X?via%3Dihub#bb0235
[3] Mundorf, et al. (2025): https://doi.org/10.1186/s12302-025-01199-2
[4] Bohle et al. (2024): https://doi.org/10.3389/fgeed.2024.1377117

Patentverbote auf Pflanzen und Produkte sichern

- Unserer Meinung nach müssen aufgrund der massiven Auswirkungen von Patenten auf Züchter:innen, Bäuer:innen und Verarbeitung *jetzt* rechtssichere Lösungen gefunden und umgesetzt werden. Einmal angemeldete und erteilte Patente entfalten ihre Wirkung und sind nur schwer zu widerrufen. Patente verursachen hohe Rechtsunsicherheiten und enorme Kosten. Der freie und uneingeschränkte Zugang zu Saatgut und genetischen Ressourcen ist die Grundlage für zukünftige ökologische und konventionelle Züchtungen sowie die Entwicklung und Vermarktung neuer Sorten. Dies muss definitiv sichergestellt werden. Nur so kann den zukünftigen Herausforderungen in der Züchtung und Landwirtschaft begegnet und eine vielfältige Ernährung gesichert werden.
- Aktuell im Trilog debattierte Vorschläge, wie die Angabe, ob NGT-Pflanzen patentiert sind oder Patente angemeldet wurden, Lizenzplattformen und -systeme sowie Verhaltenscodexe zu deren Nutzung oder aber beschränkte Züchterausnahmen sind komplett unzureichend. Das Problem muss grundlegend angegangen werden.
- Um weiter verhandeln zu können, ist die von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Auswirkung von Patenten zu veröffentliche. Auch aktuelle Lösungsvorschläge[5, 6] müssen ausführlich diskutiert und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Solange das nicht erfolgt, können keine informierten Entscheidungen getroffen werden.
- Ein wichtiger erster Schritt, der auch vom EP gefordert wird, ist die rechtssichere Umsetzung des bestehenden Verbots der Patentierung der Zufallsmutagenese. Dies ist eine logische Konsequenz bzw. wichtige Ergänzung der bereits 2017 in das Europäischen Patente Übereinkommen (EPÜ) eingeführten Regel 28 (2).
- Zudem fordern wir, wie das EP, ein Verbot der Patentierung von NGT-Pflanzen und -Produkten.
- In jedem Fall müssen Patente auf konventionelle und NGT-Pflanzen und Produkte rechtssicher und wirkungsvoll durch entsprechende Gesetzesänderungen implementiert werden, *bevor* die NGT-VO weiterverhandelt oder final beschlossen werden kann. Nur so kann die europäische Pflanzenzucht innovativ und vielfältig bleiben – auch im Sinne der Agrobiodiversität.

Nachhaltigkeit umfassend prüfen

- Nur auf ihre Risiken geprüfte Produkte können nachhaltig sein. Das ist bei Kategorie 1 nicht der Fall.
- Die potenzielle Nachhaltigkeit von NGT-Pflanzen zu bewerten, ist prinzipiell begrüßenswert. Allerdings braucht es zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Produkten umfassende wissenschaftliche Kriterien, ein eigenständiges Prüf- und Regelungssystem und eine systemische Betrachtung des gesamten Zyklus der Lebensmittelherstellung. Die Prüfung (wie bei NGT-2 vorgeschlagen) auf einzelne gewünschte Merkmale zu reduzieren und sich gar auf Herstellerangaben zu verlassen, widerspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip und befördert Greenwashing. Nachhaltigkeit umfasst alle Ebenen: ökologisch, sozial und ökonomisch.
- Die im Trilog vorgeschlagenen Optionen 1 und 3 sind abzulehnen, da sie den Ansprüchen an echten Nachhaltigkeitskriterien nicht genügen.
- Ausschlusskriterien für NGT-1 sollten diskutiert werden, bspw. sollten NGT-Pflanzen nicht den NGT-1-Status erhalten, wenn diese invasiv und nicht rückholbar sind, wenn sie Auswirkungen auf Nichtzielorganismen haben und biodiversitätsschädigend sind. Wenn sich im Nachhinein zeigt, dass solche Fälle eintreten, muss der NGT-1-Status entzogen werden.
- Eine Bewertung der Nachhaltigkeit durch die geplante PRM-Verordnung (VO über pflanzliches Vermehrungsmaterial) ist keinesfalls ausreichend, da auch hier die erforderliche ganzheitliche Bewertung nicht vorgesehen ist.

Kontakt und weitere Informationen:

Annemarie Volling, Gentechnik-Referentin der AbL e.V., E-Mail: volling@abl-ev.de.
Aktuelle Informationen und Aktivitäten: www.abl-ev.de/themen/gentechnikfrei

5 Kein Patent auf Saatgut! (2025): Die patentfreie Zone für die klassische Pflanzenzucht in Europa bewahren! https://www.no-patents-on-seeds.org/de/bericht-2025
6 Arche Noah (2025): Briefing on patents on NGT plants and processes. https://www.arche-noah.at/media/briefing_on_patents_on_ngt_plants_and_processes_october_2025.pdf